

Renten aus der Schweiz und gesetzliche Krankenkassen in Deutschland

Gesprächs-Notiz 29.5.2017

.... Sind Sie der Markus oder der Walter Vogts?

.... Dann muss ich Ihnen sagen, dass die damals in die Öffentlichkeit getragene Frage, ob Krankenkassen absichtlich zu hohe Beiträge verlangen, erheblichen Wirbel gebracht hat. Ärgerlich war zudem später die Presseschelte Ihres Sohnes, als das Bundessozialgericht zu den französischen Zusatzrenten geurteilt hatte. Noch bevor Mitarbeiter unserer Servicepoints die offizielle Auslegung kannten, wußten einzelne hektische Mitglieder bereits mehr über Verjährung und Verzinsung als uns lieb sein konnte

.... Solchen Wirbel wollen wir wegen der Schweizer Renten aus der zweiten Säule nicht nochmal riskieren. Drum beachten wir die Entscheidung des BSG vom 30.11.2016 - B12KR3/15R


.... Ja, Sie haben richtig gehört - halber Beitragssatz, und wenn's so ist, dann natürlich auch für zurückliegende Abschnitte

.... Im Rundschreiben unseres Verbandes vom 10.12.2014 steht bereits, dass für ausländische Renten der halbe Beitragssatz erhoben wird. Jetzt hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass Renten aus schweizerischen Pensionskassen / Zweite Säule "vergleichbare Renten aus dem Ausland" sind - ja, und drum verfahren wir ab sofort danach

....Selbstverständlich gleichermaßen für alle unsere Mitglieder, ohne Unterschied ob freiwillig oder pflichtversichert

.... und richten Sie Ihrem Sohn aus, dazu brauche er nicht wieder eine Pressemeldung zu machen - seine Mitteilung zu den 70-jährigen ist Werbung für die AOK, nicht für unsere Kasse

Das BSG-Urteil hat einen Umfang von 13 Seiten und ist selbstverständlich für jeden zugänglich.
Die GKV-Grundsätze aus 2014 ebenfalls anbei.

Gericht:	BSG 12. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	30.11.2016	Zitiervorschlag:	BSG, Urteil vom 30. November 2016 – B 12 KR 3/15 R –, juris
Aktenzeichen:	B 12 KR 3/15 R		
Dokumenttyp:	Urteil		



**Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliederguppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge
(Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)**

vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 10. Dezember 2014

4. das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, soweit es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt,
5. die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmen.

Für die Einnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 gilt für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V, im Übrigen der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 Abs. 1 SGB V; für die Einnahmen nach Nummer 3 und für die Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V gilt der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V, für die ausländischen Renten nach § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V. Die Beitragssätze nach Satz 2 gelten jeweils zuzüglich des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V.

(7) Die Voraussetzungen für die Beitragsbemessung nach Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 oder Absatz 5 sind vom Mitglied nachzuweisen. Das über den letzten Einkommensteuerbescheid festgesetzte Arbeitseinkommen bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheids maßgebend. Der neue Einkommensteuerbescheid ist für die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. Legt das Mitglied den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Beitragsbemessung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheids folgenden Monats zu berücksichtigen. Bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen, die eine selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen, werden die Beiträge auf Antrag des Mitglieds abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides einstweilig nach den voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.

(7a) Beim Vorliegen der Voraussetzungen einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Absatz 3a sind die auf der Grundlage eines Vorauszahlungsbescheides ermittelten Beiträge abweichend von Absatz 7 Satz 2 einstweilig festzusetzen. Die einstweilige Beitragsfestsetzung erfolgt mit Beginn des auf die Antragstellung und Vorlage des Vorauszahlungsbescheides folgenden Monats. Die einstweilige Beitragsfestsetzung endet mit Ablauf des Monats der Ausfertigung des aktuellen Einkommensteuerbescheides, es sei denn, die Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensnachweise sind erneut erfüllt. Die für die Zeit der einstweiligen Bei-